

Übersicht der häufigsten Leistungen der Bezügestelle Dienstunfall

Die Leistungen der Unfallfürsorge sind gesetzlich abschließend in den Artikeln 50 bis 66 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) geregelt. Der Anspruch auf Sachschadenersatz richtet sich nach Art. 98 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBG) in Verbindung mit Abschnitt 13 der Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR). Die Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen erfolgt nach Art. 97 BayBG.

Im Folgenden werden die wichtigsten Unfallfürsorgeleistungen dargestellt. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

I Unfallfürsorge

1 Heilbehandlungskosten (Art. 50 BayBeamtVG i. V. m. der Bayerischen Heilverfahrensverordnung)

Bei einem anerkannten Dienstunfall werden die dienstunfallbedingten Heilbehandlungskosten übernommen, soweit diese der Höhe nach angemessen und medizinisch notwendig waren. Das bedeutet, dass die entstandenen medizinischen Kosten (z. B. ärztliche Behandlung, Physiotherapie, Hilfsmittel etc.) nicht bei der Beihilfestelle und der privaten Krankenversicherung, sondern ausschließlich bei der Bezügestelle Dienstunfall einzureichen sind. Sollte ein Dienstunfall noch nicht anerkannt sein (z. B. weil noch Unterlagen fehlen), kann ggf. auch eine vorläufige Zahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden.

2 Pflegekosten (Art. 51 BayBeamtVG)

Zusätzlich zu den Heilbehandlungskosten können auch Kosten für eine ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege (Grund- und Behandlungspflege), die aufgrund eines dienstunfallbedingten Körperschadens anfallen, im Rahmen der Unfallfürsorgeleistungen erstattet werden. Voraussetzung ist, dass eine Krankenhausbehandlung hierdurch vermieden oder verkürzt werden kann oder dass die verletzte Person infolge des Dienstunfalles so hilflos ist, dass er oder sie nicht ohne fremde Hilfe und Pflege auskommt.

3 Unfallausgleich (Art. 52 BayBeamtVG)

Sofern aufgrund eines anerkannten Dienstunfalles eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 25 Prozent für eine Dauer von mindestens sechs Monaten vorliegt, so besteht – solange dieser Zustand dauert – neben der Besoldung oder dem Ruhegehalt Anspruch auf Unfallausgleich. Die monatliche Höhe richtet sich nach Art. 52 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG. Die Zahlung ist steuerfrei. Das Vorliegen einer dienstunfallbedingten MdE und deren Höhe wird in der Regel durch ein amts-/polizeiärztliches Gutachten oder durch eine fachärztliche Begutachtung festgestellt und ist von Amts wegen durch die Bezügestelle Dienstunfall zu ermitteln, d. h. es muss kein Antrag gestellt werden. Ein Anspruch auf Unfallausgleich kann ggf. auch rückwirkend festgestellt werden.

Hinweis:

Die Feststellung einer dienstunfallbedingten MdE erfolgt ausschließlich zur Überprüfung von dienstunfallrechtlichen Ansprüchen und steht nicht automatisch im Zusammenhang mit der tatsächlichen Dienstfähigkeit. Das bedeutet, dass auch bei vollständiger Dienstfähigkeit ggf. eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegen kann. Die MdE ist außerdem nicht gleichzusetzen mit dem Grad der Behinderung (GdB).

4 Unfallruhegehalt (Art. 53 BayBeamtVG)

Bei dauerhafter Dienstunfähigkeit und Ruhestandsversetzung aufgrund eines anerkannten Dienstunfalles besteht Anspruch auf Unfallruhegehalt, der jedoch erst nach einer Versetzung in den Ruhestand festgestellt werden kann. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid durch die Bezügestelle Dienstunfall. Die Anerkennung oder Ablehnung eines Anspruches auf Unfallruhegehalt wird von der Bezügestelle Dienstunfall an die Bezügestelle Versorgung gemeldet, damit von dort die Versorgungsbezüge entsprechend festgesetzt bzw. überrechnet werden können.

Das Unfallruhegehalt ist in der Regel höher als das normale Ruhegehalt. Bei der Berechnung gibt es folgende Unterschiede:

- Bei den ruhegehaltsfähigen Bezügen wird das Grundgehalt der Stufe zugrunde gelegt, welche bei anforderungsgerechten Leistungen bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze hätte erreicht werden können.
- Die Zurechnungszeit nach Art. 23 Abs. 1 BayBeamtVG wird zur Hälfte (statt zu zwei Dritteln) hinzugerechnet.
- Der Ruhegehaltssatz erhöht sich um pauschal 20 Prozent bis maximal zum Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent und darf nicht weniger als 63,78 Prozent betragen.
- Es wird kein Versorgungsabschlag in Abzug gebracht.
- Das Mindestunfallruhegehalt beträgt 71,75 Prozent aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A3.

5 Einmalige und laufende Unfallhinterbliebenenversorgung (Art. 57, 58 BayBeamtVG)

Bei einem Dienstunfall mit Todesfolge wird Unfallsterbegeld gewährt. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der Rangfolge des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayBeamtVG.

Das Unfallsterbegeld wird zusätzlich zum Sterbegeld nach Art. 33 BayBeamtVG gewährt und beträgt das Dreifache der laufenden monatlichen Bezüge des Verstorbenen (mindestens aber 8.000 €). Auf das Unfallsterbegeld ist ein gewährtes Sterbegeld nach Art. 33 Abs. 1 zu 50 Prozent und ein gewährtes Sterbegeld nach Art. 33 Abs. 3 in voller Höhe anzurechnen.

Für hinterbliebene Ehepartner und/oder Kinder besteht grundsätzlich Anspruch auf laufende Hinterbliebenenversorgung in Form von Witwen- und/oder Waisengeld. Als Berechnungsgrundlage der laufenden Hinterbliebenenversorgung dient das Unfallruhegehalt.

Das Witwengeld nach Art. 58 Satz 1 in Verbindung mit Art. 36 BayBeamtVG beträgt demnach grundsätzlich 55 bzw. 60 Prozent des Unfallruhegehalts unter Berücksichtigung der grundsätzlich geltenden Anspruchsvoraussetzungen des Art. 35 BayBeamtVG.

Das Waisengeld beträgt nach Art. 58 Satz 2 in Verbindung mit Art. 40 BayBeamtVG 30 Prozent des Unfallruhegehalts und wird auch elternlosen Enkeln gewährt, deren Unterhalt zur Zeit des Dienstunfalls ganz oder überwiegend durch die Verstorbene oder den Verstorbenen bestritten wurde.

6 Erhöhtes Unfallruhegehalt (Art. 54 BayBeamtVG)

Unter besonderen Voraussetzungen, z. B. bei einem Dienstunfall mit dem eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, wird erhöhtes Unfallruhegehalt gewährt. Im Vergleich zum Unfallruhegehalt nach Art. 53 BayBeamtVG (vgl. oben Nr. 4) ist neben dauernder Dienstunfähigkeit und Ruhestandsversetzung infolge des Dienstunfalles zusätzlich erforderlich, dass bei Versetzung in den Ruhestand eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Prozent vorliegt. Die Berechnung unterscheidet sich von der des Unfallruhegehalts nach Art. 53 BayBeamtVG in folgenden Punkten:

	Unfallruhegehalt	Erhöhtes Unfallruhegehalt
Bemessungssatz:	Max. 71,75 %	80 %
Bemessungsgrundlage:	Grundgehalt der Stufe zugrunde zu legen, die ggf. bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze bei anforderungsgerechten Leistungen hätte erreicht werden können	Ruhegehaltsfähige Bezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe

II Sachschadenersatz (Art. 98 BayBG i. V. m. Abschnitt 13 VV-BeamtR)

Werden in Ausübung oder infolge des Dienstes Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise oder aus dienstlichem Grund im Dienst mitgeführt werden, durch einen Unfall beschädigt oder verloren, so kann der Dienstherr dafür Ersatz leisten, sofern die Beamtin oder der Beamte den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Ersatz kann außerdem geleistet werden, wenn durch Gewaltakte Dritter Gegenstände einer Beamtin oder eines Beamten zerstört werden oder wenn diesen sonstige, nicht unerhebliche Vermögensschäden zugefügt werden.

Ersatz darf nur geleistet werden, soweit die Beamtin oder der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise ersetzt erhalten kann (z. B. Kfz-Versicherung, Kranken- oder Hausratversicherung, Leistungen aus Schutzbriefen). Sachschadenersatz ist nicht zu leisten, wenn der erstattungsfähige Betrag 75 € nicht übersteigt. Erstattet wird höchstens der Zeitwert für einen Gegenstand mittlerer Art und Güte. Der Schaden ist innerhalb von drei Monaten bei der Dienststelle oder dem Landesamt für Finanzen, Bezü-

gestelle Dienstunfall entweder im Rahmen der Dienstunfallmeldung (Abschnitt D des Antrags auf Anerkennung eines Dienstunfalls) oder mittels Formblatt [Antrag auf Sachschadenersatz](#) geltend zu machen.

Schäden, die bei **Dienstreisen** und **Dienstgängen** an einem aus triftigen Gründen benutzten Kraftfahrzeug entstehen, sind auf der Grundlage des Vertrages über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung unmittelbar bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH, Klingenbergsstr. 4, 32758 Detmold unter dem Aktenzeichen 80.007.832 mit dem Formblatt [Schadensanzeige](#) geltend zu machen.

Schäden an Kraftfahrzeugen bei der Fahrt von der Familienwohnung zur Dienststelle und zurück werden nur ersetzt, wenn für die Benutzung des Kraftfahrzeugs schwerwiegende Gründe vorliegen. Der Ersatz beschränkt sich im Einzelfall auf höchstens 300 €, bei Krafträder und Zweirädern auf 150 € der nicht gedeckten Kosten. Mittelbare Schäden, wie z. B. ein merkantiler Minderwert oder Vermögensschäden, Mietwagenkosten, Nutzungsausfallentschädigung, Rückstufungsfolgen infolge der Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung zur Regulierung des Fremdschadens etc., sind nicht erstattungsfähig.

III Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen (Art. 97 BayBG)

Die Regelung eröffnet Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, die Erfüllung von gegen Dritte gerichteten Schmerzensgeldansprüchen durch den Dienstherrn zu beantragen. Voraussetzung für die Übernahme ist insbesondere, dass aufgrund eines tätlichen Angriffs im dienstlichen Zusammenhang ein immaterieller Schaden entstanden ist, der Anspruch rechtskräftig tituliert wurde und die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 500 € erfolglos geblieben ist.

Im Rahmen der Antragsstellung ist insbesondere die Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils sowie der schriftliche Antrag unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beachten. Das notwendige [Antragsformular](#) ist in unserem Formularcenter mit der Nummer U700 erhältlich: <https://s.bayern.de/formulare-dienstunfall>.

Die Rechtsprechung hat anerkannt, dass Tatsachen, die aufgrund prozessualer Spezifika bei Versäumnisurteilen durch das Gericht ungeprüft geblieben sind, noch durch den Dienstherrn zu bewerten sind. Dies betrifft insbesondere die Darstellungen zum Schaden. Zudem gilt, dass die Rechtsprechung an den tätlichen Angriff teils höhere Anforderungen als an eine Widerstandshandlung stellt. Beispielsweise kann für den weiter gefassten Tatbestand des § 113 StGB für die Annahme der Gewalt auch Passivität oder das Drohen mit Gewalt ausreichen. Diese Widerstandsformen genügen jedoch nicht ohne Weiteres den Anforderungen an den tätlichen Angriff der Erfüllungsübernahme.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 97 BayBG vor, gleicht der Staat im Dienst entstandene immaterielle Schäden aus, welche die oder der Geschädigte aufgrund der Vermögenslosigkeit des Verursachers nicht durchsetzen konnte.